

Funkanlagen an Bord von Schiffen

- Bewilligung:** Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung der Fernmeldebehörde zulässig.
Nur Funkgeräte mit kleiner Sendeleistung wie PMR-Geräte, CB-Sprechfunk oder WLAN sind bewilligungsfrei.
- Funkanlagen:** Funkanlagen an Bord von Schiffen sind zum Beispiel UKW-Sprechfunkanlagen, Radargeräte, EPIRB. Soll das Sprechfunkgerät als Bordfunkstelle bewilligt werden, muss es sich um ein Binnenschiffsfunkgerät oder einumschaltbares Kombigerät handeln.
- Funkerzeugnis:** Seefunk- und Binnenschiffsfunkstellen dürfen nur von Personen betrieben werden, die ein entsprechendes Funkerzeugnis haben. Am Bodensee muss zumindest ein "Eingeschränktes UKW-Sprechfunkerzeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst" vorliegen.
- Bodensee:** Für den Betrieb am Bodensee gelten spezielle Betriebsbedingungen, die in einer internationalen Vereinbarung festgelegt sind, siehe OFB-InfoLetter 1/2016 des Verkehrsministeriums
<https://www.bmvit.gv.at/ofb/publikationen/infoblaetter/index.html>
- Radargeräte:** Besonderheit am Bodensee, laut § 6.12 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) muss ein Fahrzeug das Radar verwendet mit einer Sprechfunkanlage gemäß § 13.21 (BSO) ausgerüstet sein! Das heißt, die Fernmeldebehörde kann am Bodensee Betriebsbewilligungen für ein Radargerät nur mit einem Sprechfunkgerät erteilen.
- Antragsformular:** siehe <https://www.bmvit.gv.at/ofb/formulare/downloads/schiffsfunkste.pdf>
- Gebühren:** eine Betriebsbewilligung wird als Bordfunkstelle bewilligt und kann beliebig viele Funkgeräte enthalten,
monatliche Gebühr € 10,90, einmalige Gebühr € 51.- + Eingabegebühr

zuständige Behörde:

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
als Fernmeldebehörde 1. Instanz
6020 Innsbruck, Valiergasse 60
Telefon: 01 71162 654701, Fax: 01 71162 654709, email: fb.innsbruck@bmvit.gv.at

für technische Fragen und Kontrollen:
Funküberwachung Vorarlberg,
6971 Hard, Rheinstraße 4
Telefon: 01 71162 654951

